

HAUSHALT

H53.2

CERAN-KOCHFELDER, DEFINIIERTE GERÄTE- UND GEBÄUDEVERGLASUNGEN

Abweichend von Art. 2 Pkt. 5.2.1. der ABH sind Ceran-Kochfelder, Sichtverglasungen von Koch- und Heizgeräten, Kühlschrankgläser, Portalverglasungen, Dachverglasungen und Lichtkuppeln mitversichert. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben Verglasungen von Solar- und Fotovoltaikanlagen sowie Glas- und Gewächshäusern.